OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653204/2/JK**

Datum: **Linz, 22. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25.06.2024, GZ: BHBRVERK-2023-127240/36-Kw, betreffend Aufforderung zur Beibringung einer fachärztlichen neurologischen Stellungnahme

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Frist für die Beibringung der psychiatrischen neurologischen Stellungnahme mit sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.06.2024, GZ: BHBRVERK-2023-127240/36-Kw, wurde ihr Mandatsbescheid vom 11.06.2024, GZ: BHBRVERK-2023-127240/34-Wid, mit dem die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgefordert wurde, innerhalb von sechs Wochen, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, eine Stellungnahme eines Facharztes/einer Fachärztin für Neurologie gemäß der beiliegenden Zuweisung beizubringen, vollinhaltlich insofern bestätigt, als die Bf innerhalb von sechs Wochen, gerechnet ab Bescheidzustellung, eine Stellungnahme eines Facharztes/einer Fachärztin für Neurologie gemäß der beiliegenden Zuweisung der belangten Behörde vorzulegen hat.
Begründend führt die belangte Behörde aus, im Rahmen der am 04.05.2023 begonnenen Untersuchung nach § 8 FSG sei bekannt geworden, dass die Bf im April 2023 erstmalig einen epileptischen Anfall erlitten habe. Laut neurologischem Befundbericht der C__ habe es sich dabei um einen ersten provozierten epileptischen Anfall bei C2 Abusus und fehlendem Konsum innerhalb von 48 Stunden gehandelt, auch wenn keine stationäre Aufnahme auf der Neurologie stattgefunden habe und die Angaben über einen vermehrten Alkoholkonsum der Bf aufgrund einer Überreaktion ihres Ehegatten wegen familiärer Probleme erfolgt seien. Aus Sicht der Verkehrsbehörde gehöre dieser Befund fachärztlich abgeklärt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, sie leide nicht an Epilepsie und habe am besagten Ostermontag 2023 eine kurzfristige Schwäche gehabt. Die Bf habe das Krankenhaus nach wenigen Stunden wieder verlassen können, ohne dass es zu einer stationären Aufnahme gekommen sei, was bei einem epileptischen Anfall nicht der Fall gewesen wäre.

I.3. Mit Schreiben vom 24.07.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.
Von der Durchführung einer – von keiner der Verfahrensparteien beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen

werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 09.04.2023 saß die Bf zu Mittag zu Hause an einem Tisch, als sie aufschrie und rückwärts vom Sessel fiel. Sie versteifte sich für ca. eine halbe Minute mit beiden Armen angewinkelt am Boden. In weiterer Folge begann die Bf wieder langsam zu atmen bzw. röcheln, der Mund war gelöst und sie kam wieder zu sich. Aufgrund dieses Vorfalls wurde die Rettung verständigt und die Bf in die neurologische Notfallambulanz der C__ zur Untersuchung gebracht [Befundbericht der neurologischen Notfallambulanz der C__ vom 09.04.2023; Niederschrift über Einvernahme des Ehegatten der Bf vom 15.05.2024; Anamneseblatt vom 04.05.2023].

Im Befundbericht der neurologischen Notfallambulanz der C__ vom 09.04.2023 ist als Diagnose und Beurteilung „Erster provozierter epileptischer Anfall – Bei C2 Abusus und fehlendem Konsum innerhalb von 48h" angegeben. Als letzte Erinnerung der Bf wurde im Befund festgehalten, dass sie vom WC gekommen und am Boden gelegen sei bis die Rettung gekommen sei [Befundbericht der neurologischen Notfallambulanz der C__ vom 09.04.2023].

Der Ehegatte der Bf gab bei seiner Einvernahme durch die belangte Behörde vom 15.05.2024 Nachstehendes an:

„[…]

Tatsache ist, dass sich im April 2023 ein Anfall ereignet hat. Ob es ein Krampfanfall oder ein epileptischer Anfall war, kann ich nicht beurteilen. Sie ist jedenfalls vom Sessel gefallen und verkrampfte sich am Boden. Wir verständigten die Rettung und sie wurde ins Krankenhaus eingeliefert. Den Auslöser für den Anfall kann ich nicht angeben.

Richtig ist, dass wir damals den Stein vor die Garage gestellt haben, da sie auf Anraten der Ärzte nicht mit dem Auto fahren soll. Grund dafür war eben der Anfall. Es hatte nämlich den Anschein, als ob sie den Rat der Ärzte ignorieren würde.

Definitiv falsch ist, dass Fr. Auer in den letzten Jahren mehrere Flaschen Wein täglich getrunken hat. Diese Aussage nehme ich zurück. Ich habe überreagiert, da zu dieser Zeit aufgekommen ist, dass Fr. D__ einen Freund hat.

[…]"

[Niederschrift über Einvernahme des Ehegatten der Bf vom 15.05.2024]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Befundbericht der neurologischen Notfallambulanz der C__ vom 09.04.2023 sowie der Niederschrift über die Einvernahme des Ehegatten der Bf vom 15.05.2024, und der Beschwerde, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Dass es sich bei dem festgestellten Anfall der Bf – wie von ihr behauptet – lediglich um einen Schwächeanfall gehandelt habe, ist für das Gericht angesichts der Anamnese und der Diagnose im Befundbericht der C__ nicht nachvollziehbar, zumal der Umstand, dass die Bf vom Sessel fiel und am Boden verkrampfte, auch von ihrem Ehegatten in seiner Einvernahme durch die belangte Behörde nochmals ausdrücklich bestätigt wurde, auch wenn er einräumte, dass der von ihm behauptete starke Alkoholkonsum der Bf nicht richtig sei. Im Übrigen wurde von der Bf der Hergang des Anfalls auch nicht bestritten, sondern lediglich ausgeführt, dass es sich dabei um einen Schwächeanfall und nicht um einen epileptischen Anfall gehandelt habe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. […]
Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[…]"

III.1.2. Die hier weiters maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 280/2011, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
[…]
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[…]
Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
[…]
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
[…]
(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische

Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

[…]

Anfallsleiden/Epilepsie

§ 12a. (1) Personen, die unter epileptischen Anfällen oder anderen anfallsartigen Bewusstseinsstörungen oder -trübungen leiden, kann eine Lenkberechtigung nur unter Einbeziehung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und während der ersten fünf Jahre nach einem Anfall nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und nur für höchstens fünf Jahre erteilt oder belassen werden. Der Facharzt hat die Epilepsie oder andere Bewusstseinsstörungen, deren klinische Form und Entwicklung, die bisherige Behandlung und die Anfallsfreiheit und das Anfallsrisiko zu beurteilen. Bei Lenkern der Gruppe 2 muss jedenfalls eine geeignete medizinische Nachbehandlung erfolgt sein, die Untersuchung darf keinen pathologischen zerebralen Befund ergeben haben und das Elektroenzephalogramm (EEG) darf keine epileptiforme Aktivität zeigen. Während der in Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen anfallsfreien Zeiträume darf bei Lenkern der Gruppe 2 keine medikamentöse Behandlung der Epilepsie erfolgt sein.
(2) Personen, die einen erstmaligen Anfall erlitten haben, kann eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nach einer anfallsfreien Zeit von sechs Monaten, eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nach einer anfallsfreien Zeit von fünf Jahren erteilt oder belassen werden. Dieser Zeitraum kann entfallen, wenn der Anfall auf eine erkennbare und vermeidbare Ursache zurückzuführen ist, deren Auftreten am Steuer unwahrscheinlich ist (provozierter Anfall). Bei nicht provozierten Anfällen kann der Zeitraum in Einzelfällen aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme verkürzt werden.
(3)Personen, die an einer Epilepsie leiden (mehr als ein nicht provozierter Anfall oder ein nicht provozierter Anfall und im EEG epilepsietypische Veränderungen und/oder im MRT nachweisbare ursächliche strukturelle Läsion) oder mehr als einen Anfall (provozierte oder gemischt provozierte und nicht provozierte) erlitten haben, kann eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nach einer anfallsfreien Zeit von einem Jahr, eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nach einer anfallsfreien Zeit von zehn Jahren erteilt oder belassen werden. Bei Lenkern der Gruppe 2 kann der Zeitraum in Einzelfällen aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme verkürzt werden.
(4) Personen, die ausschließlich Anfälle ohne Beeinträchtigung des Bewusstseins oder der Handlungsfähigkeit oder schlafgebundene Anfälle erlitten haben, kann eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 erteilt oder belassen werden, wenn dieses Krankheitsmuster über einen Zeitraum von einem Jahr ab dem ersten Anfall beobachtet wurde, es sei denn, dass die Erteilung oder Belassung einer Lenkberechtigung für die Gruppe 1 gemäß Abs. 2 zu einem früherem Zeitpunkt möglich ist. Für Lenker der Gruppe 2 gelten bei Anfällen ohne Beeinträchtigung des Bewusstseins oder der Handlungsfähigkeit oder bei schlafgebundenen Anfällen die in den Abs. 2 und 3 genannten Bestimmungen für Gruppe 2.
(5) Personen, die einen Anfall bei Änderung oder Beendigung einer antiepileptischen Therapie erlitten haben, kann eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 bei Wiederaufnahme der zuvor wirksamen Behandlung nach einer erneuten anfallsfreien Zeit von drei Monaten erteilt oder belassen werden. Eine Lenkberechtigung für die Gruppe 2 darf in solchen Fällen nicht erteilt oder belassen werden (Abs. 1 letzter Satz).

(6) Personen, bei denen zwar noch keine Anfälle aufgetreten sind, die aber unter Gesundheitsstörungen (etwa arteriovenöse Fehlbildungen oder intrazerebrale Blutungen) leiden, die mit einem erhöhten Anfallsrisiko einhergehen, kann eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nur aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden."

III.2.1 Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG nur dann zulässig, wenn bei der Behörde im Zeitpunkt seiner Erlassung (bzw. im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung derselben) nach wie vor begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige aktuelle Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. VwGH 15.05.2019, Ra 2019/11/0032; 24.05.2023, Ra 2022/11/0119).

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 Z 3 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der unter anderem keine Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder- trübungen kommt, festgestellt wurden.

§ 12a FSG-GV enthält eine umfangreiche Regelung des Krankheitsbildes „Anfallsleiden/Epilepsie", welche nach Ausprägung dieses Krankheitsbildes differenzierend unterschiedliche Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Belassung der Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Gruppen 1 und 2 vorsieht. Dabei enthält Abs 1 leg. cit. allgemeine, für alle Ausprägungen dieses Krankheitsbildes geltende Voraussetzungen, welche durch die besonderen Voraussetzungen der Abs 2 bis 6 leg. cit. ergänzt werden. Allen Personen, die unter epileptischen Anfällen oder anderen anfallsartigen Bewusstseinsstörungen oder -trübungen leiden, kann gemäß Abs 1 erster Satz leg. cit. – unabhängig von der Ausprägung des Krankheitsbildes und unabhängig davon, ob es um eine Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 oder 2 geht – eine Lenkberechtigung nur bei einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt bzw. belassen werden. Zusätzlich sehen die Abs 2 bis 5 – jeweils nach Ausprägung des Krankheitsbildes und zwischen Gruppe 1 und 2 differenzierend – sog. Beobachtungszeiträume vor, innerhalb welcher die betroffene Person anfallsfrei sein muss, bevor die Lenkberechtigung erteilt bzw. belassen werden darf. Gemäß § 12a Abs 1

zweiter Satz FSG-GV hat der Facharzt die Epilepsie oder andere Bewusstseinsstörung, deren klinische Form und Entwicklung, die bisherige Behandlung und die Anfallsfreiheit und das Anfallsrisiko zu beurteilen. Eine solche fachärztliche Stellungnahme hat in jedem einzelnen Fall der Erteilung bzw. Belassung einer Lenkberechtigung bei Vorliegen eines in § 12a FSG-GV geregelten Krankheitsbildes zu ergehen. Die fachärztliche Stellungnahme hat iSd § 1 Z 2 FSG-GV eine solche Beschreibung des Krankheitsbildes zu enthalten, die – entsprechende Feststellungen der Führerscheinbehörden vorausgesetzt – eine Einordnung in die Kategorien der Abs 2 bis 6 des § 12a FSG-GV ermöglichen, weil diese unterschiedliche Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Belassung der Lenkberechtigung vorsehen (vgl. VwGH 11.04.2022, Ra 2020/11/0222).

III.2.3. Im vorliegenden Fall erlitt die Bf am 09.04.2023 unstrittig einen Anfall, bei dem diese von einem Stuhl fiel und sich am Boden liegend versteifte bzw. verkrampfte, wobei beide Arme angewinkelt waren. Nach einer Untersuchung der Bf in der neurologischen Notfallambulanz der C__ wurde die Diagnose „Erster provozierter epileptischer Anfall – Bei C2 Abusus und fehlendem Konsum innerhalb von 48h" getroffen. Selbst wenn der Ehegatte der Bf im Behördenverfahren einräumte, dass seine Angaben über den starken Alkoholkonsum der Bf bei deren Untersuchung nicht richtig seien, liegt jedenfalls ein, sodann nicht provozierter, jedoch laut Befundbericht zweifelsfrei epileptischer Anfall vor. Die von der Bf selbst vorgenommene Einschätzung ihres Anfalls als lediglich Schwächeanfall kann diese fachliche Beurteilung der C__ nicht entkräften. Aufgrund des Befundberichts der C__, in dem eindeutig ein – wenn auch mangels C2-Abusus der Bf nicht provozierter – epileptischer Anfall der Bf am 09.04.2023 festgestellt wurde, bestehen beim erkennenden Gericht jedenfalls begründete Bedenken dahingehend, dass bei der Bf ein Krankheitsbild des § 12a FSG-GV vorliegt und folglich deren gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr gegeben ist. Es ist daher eine fachärztliche Prüfung dieser Umstände geboten, konkret ist die Ursache des Anfalls der Bf vom 09.04.2023 abzuklären und ob ein bzw. wenn ja, welches Krankheitsbild des § 12a FSG-GV in Bezug auf die Bf vorliegt, da § 12a leg. cit. je nach Ausprägung des Krankheitsbildes unterschiedliche Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Belassung der Lenkberechtigung vorsieht (ärztliche Kontrolluntersuchungen, Beobachtungszeiträume). Die Einholung einer fachärztlichen neurologischen Stellungnahme ist fallbezogen jedenfalls notwendig, um die Fahrsicherheit der Bf und das Risiko allfälliger künftiger Anfälle richtig einzuschätzen.

III.2.4. Dabei ist es auch unerheblich, ob sich der gegenständliche Vorfall bereits am 09.04.2023 ereignet hat, da im Falle des Vorliegens von epileptischen Anfällen oder anderen anfallsartigen Bewusstseinsstörungen oder -trübungen, was vom Facharzt zu beurteilen sein wird, eine Lenkberechtigung gemäß § 12a Abs 1 FSG-GV während der ersten fünf Jahre nach einem Anfall nur unter der Auflage

ärztlicher Kontrolluntersuchungen und nur für höchstens fünf Jahre belassen werden kann.

III.2.5. Die Bf führt in ihrer Beschwerde weiters aus, dass ihr angeblicher epileptischer Anfall dem Amtsarzt Dr. E__ bereits im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung vom 04.05.2023 bekannt gewesen sei, dieser sein Gutachten am 21.02.2024 abgeschlossen habe und die Angelegenheit damit erledigt gewesen sei. Der Umstand, dass der Akt in weiterer Folge seinem nachfolgenden Kollegen in die Hände falle, sei kein tauglicher Grund dafür, das Verfahren weiterzuführen und einen neuerlichen Auftrag nach § 24 Abs 4 FSG zu erteilen. Auch dieses Vorbringen kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

Wie dem im vorgelegten Verwaltungsakt einliegenden amtsärztlichen Gutachten vom 21.02.2024 entnommen werden kann, stützt sich dieses bzw. stützte der Amtsarzt seine darin enthaltenen Auflagen und Kontrollen ausschließlich auf die im Behördenverfahren weiters eingeholte fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 27.06.2023 und den Haaranalysebefund vom 18.01.2024. Es erfolgte damit lediglich eine amtsärztliche Beurteilung eines Krankheitsbildes iSd § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV. Es wurde in Hinblick auf den Anfall der Bf weder eine fachärztliche neurologische Stellungnahme eingeholt noch erfolgte diesbezüglich gemäß § 24 Abs 4 erster Satz FSG eine amtsärztliche Beurteilung.

Aufgrund des gegenständlichen Anfalls der Bf und den damit verbundenen begründeten Bedenken an ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hat somit jedenfalls eine Ergänzung des amtsärztlichen Gutachtens vom 21.02.2024 zu erfolgen, zu deren Erstattung in Hinblick auf § 12a FSG-GV die Beibringung einer fachärztlichen neurologischen Stellungnahme notwendig ist (vgl. auch VwGH 05.11.2024, Ra 2023/11/0078, wonach eine Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG, bestimmte Befunde beizubringen, auch in Hinblick auf die Ergänzung eines amtsärztlichen Gutachtens erfolgen kann).

III.2.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei die Frist für die Beibringung der fachärztlichen Stellungnahme entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit sechs Wochen ab Zustellung der Entscheidung neu festzusetzen war (vgl. VwGH 23.05.2013, 2010/11/0164). Dieser Zeitraum erscheint ausreichend und angemessen, um der aufgetragenen Verpflichtung nachzukommen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs 4 FSG ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner